

99077018000000

Kultur- und Tourismustaxe

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000006691/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99077018000000
Leistungsbezeichnung I	Kultur- und Tourismustaxe
Leistungsbezeichnung II	Bettensteuer
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bettensteuer, Kultursteuer, Beherbergungsbetrieb, Kulturtaxe, Finanzamtsnummer 10 Kultur- und Tourismustaxe, KTT, Kulturförderabgabe, Übernachtungssteuer, Übernachtungsabgabe, Hotelaufschlag, Kulturabgabe, Tourismusabgabe
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	Die Kultur- und Tourismustaxe ist geregelt im Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 604). https://www.landesrecht-hamburg.de/
Teaser	Sie sind als Beherbergungsbetrieb Steuerschuldner für die Kultur- und Tourismustaxe und zahlen sie nach der Anmeldung an das Finanzamt.
Volltext	<p>_Allgemeines: _</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 01.01.2013 werden entgeltliche**private Übernachtungen** in Beherbergungsbetrieben besteuert. Ab dem 01.01.2023 sind auch Übernachtungen im Rahmen einer **beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit** steuerpflichtig**. • Sie sind ein **Beherbergungsbetrieb** , wenn Sie z.B. ein oder mehrere Hotels, Motels, Pensionen, Gasthäuser, Ferienwohnungen, Jugendherbergen, Boarding Houses oder Privatzimmer **betreiben**. • Sie sind verpflichtet, den **Beginn und das Ende Ihrer Tätigkeit** , den Wechsel des Betreibers oder der Betreiberin des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes**anzuzeigen** . Ein entsprechendes Formular können Sie auf der Internetseite der Steuerverwaltung herunterladen. • Sie sind als Betreiber des Beherbergungsbetriebes **Steuerschuldner**. • Sie können die Kultur- und Tourismustaxe **an die Gäste weiterberechnen** . Die Kultur- und Tourismustaxe ist eine indirekte Steuer. <p>_Berechnung_</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kultur- und Tourismustaxe berechnen Sie**nach

Modul

Sachverhalt

dem Nettoentgelt** (ohne Umsatzsteuer), welches **pro Person** für eine Übernachtung gezahlt wird.

- Die Berechnung erfolgt nach einer **Staffelung des Übernachtungspreises pro Person**; nicht pro Zimmer. Die Staffelung können Sie § 3 des Hamburgischen Kultur und Tourismustaxengesetzes entnehmen.

- Wenn Sie **ausnahmsweise** kein Nettoentgelt ermitteln können (z.B. Pauschale Preise für Zimmerkontingente für einzelne Reiseveranstalter) müssen Sie einen **Hilfswert** heranziehen, der sich nach der Preisverordnung oder Klassifizierung der Unterkunft richtet. Genauere Informationen können Sie dem Merkblatt entnehmen.

- Auf **Nebenleistungen** (wie z.B. Frühstück) erheben Sie**keine Kultur- und Tourismustaxe**.

- Für Reservierungen, die**nicht zustande kommen** oder **kostenpflichtige Stornierungen** , müssen Sie **keine Kultur- und Tourismustaxe** bezahlen.

Ausweisen / Aufzeichnen

- Sie müssen die Kultur- und Tourismustaxe**in der Rechnung nicht separat ausweisen** , können jedoch in der Rechnung darauf hinweisen.

- Als Betreiber des Beherbergungsbetriebs müssen Sie die Namen und die Dauer des Aufenthaltes aller Übernachtungsgäste in geeigneter Form **aufzeichnen**. Dazu können Sie auch bereits vorhandene Aufzeichnungen aus der Buchführung oder Rechnungen verwenden. Diese Unterlagen müssen Sie vier Jahre aufbewahren.

Erforderliche Unterlagen

Benötigte Steueranmeldeformulare sind über ELSTERFormular (vgl. Links) und über Vordrucke und Merkblätter zur Kultur- und Tourismustaxe (vgl. Links) abrufbar.

Abrufbar sind unter anderem:

- Anzeige gem. § 6 Abs. 1 Hamburgisches Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG)
- Einzel-Anmeldung der Kultur- und Tourismustaxe gem. § 6 Abs. 3 Hamburgisches Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG)
- Mehrfach-Anmeldung der Kultur- und

Modul	Sachverhalt
	<p>Tourismustaxe gem. § 6 Abs. 3 Hamburgisches Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG)</p> <p>Zur Zahlung der Steuer kann ein SEPA-Lastschriftmandat mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck (vgl. Links) erteilt werden.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie fällt bei Übernachtungen aber auch bei Tageszimmern an. <ul style="list-style-type: none"> • Die Beherbergung überschreitet nicht den Zeitraum von 2 Monaten. • Der Zweck der Übernachtung (privat oder beruflich) ist ab 01.01.2023 nicht maßgebend.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie informieren das Finanzamt, dass Sie Beherbergungsleistungen erbringen. • Sie berechnen die Steuer. • Sie melden die Steuer an. • Sie führen die Steuer an das Finanzamt ab.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	<p>Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die Steuer vierteljährlich beim Finanzamt anzumelden und abzuführen. Stichtage sind der 15\. April, der 15. Juli, der 15. Oktober und der 15. Januar. Ab dem 01.01.2023 gilt: Für kleinere Beherbergungsbetriebe, die in dem vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 1.000 EUR Steuer abführen mussten, ist im Folgejahr eine Jahresanmeldung einzureichen. Stichtag ist der 15\. Januar.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.hamburg.de/fb/vug-start/ https://www.hamburg.de/fb/vug-start/ https://www.elster.de/eportal/infoseite/elsterformular https://www.elster.de/eportal/infoseite/elsterformular https://www.hamburg.de/fb/hmbktt/12679328/kttg https://www.hamburg.de/fb/hmbktt/12679328/kttg https://www.hamburg.de/fb/lastschrift-vug/ https://www.hamburg.de/fb/lastschrift-vug/</p>
Hinweise	Das zuständige Finanzamt für ganz Hamburg ist das Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz in Hamburg.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Die Anmeldung ist eine Steuererklärung. Sie steht als Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Gegen diese kann Einspruch eingelegt werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Besteuert wird die Beherbergungsleistung **gegen Entgelt.** • Die Berechnung, Anmeldung und das Abführen der Steuer erfolgt durch den Beherbergungsbetrieb. • Die Steuer **kann an den Gast weitergegeben** werden. • Die Höhe der Steuer (**Steuerpauschals atze) **richtet sich nach der Höhe des Übernachtungsentgelts. • Der**Grund der Übernachtung** hat seit dem 01.01.2023**keine Auswirkung auf die Steuerpflicht.**
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)